

An das
Bundesministerium der Finanzen

als Verteiler an die
Mitglieder des Bundestages

Stellungnahme des Finanzanlagenvermittler- und Versicherungsmaklerpools

Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH (Invers)

und

Stolpe Rechtsanwälte - Fachanwälte

Rechtsanwalt Martin Stolpe (Fachanwalt für Versicherungsrecht)

Rechtsanwalt Mike Süß (Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht)

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über
Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Invers ist einer der bestandsgrößten Maklerpools Deutschlands im Bereich der Finanzanlagen- und Versicherungsvermittlung. Invers kooperiert bundesweit mit 4.000 Firmen von freien Finanzanlagenvermittlern und Versicherungsmaklern zuzüglich deren Mitarbeiter(m/w/d).

Wir beziehen nachfolgend Stellung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Hinweis

Da wir bereits umfangreich auf das [Eckpunktepapier zur Übertragung der Aufsicht für § 34f Vermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen](#) und die im Herbst des Jahres 2019 neu eingeführte [FinVermV Stellung](#) genommen haben, greifen wir uns nur jene Teile heraus, welche aus unserer Sicht überarbeitungswürdig sind.

Vorabzusammenfassung

- I. Der Referentenentwurf schwächt den Verbraucherschutz, statt diesen zu stärken. Er beseitigt gerade nicht derzeit bestehende Irrungen und Wirrungen der Verbraucher z.B. hinsichtlich der einzelnen Bezeichnungen und des Status von Finanzanlagenvermittlern.
- II. Der Referentenentwurf schwächt das Marktangebot an tatsächlich unabhängigen Finanzanlagenvermittlern und schwächt damit den Verbraucherschutz. Verbraucher werden geradezu in die Arme von Banken, Vertrieben und Vermittlern getrieben, die nicht im Lager des Kunden stehen, sondern produkt- und provisionsgesteuerte Beratung betreiben und sich zudem zunehmend aus der Flächenversorgung gerade im ländlichen Bereich zurückziehen.
- III. Der Referentenentwurf gibt vor, Zuständigkeits-Zersplitterung beseitigen zu wollen, führt aber gerade eine solche erst herbei. Das vom Referentenentwurf angestrebte „einheitliche Aufsichtsniveau“ wird eben nicht erreicht und weniger tief eingreifende Alternativen werden außer Acht gelassen.
- IV. Der Referentenentwurf verkennt, dass zum Verbraucherschutz eine grundlegende Klarstellung der Vermittlereigenschaften / des Vermittlerstatus die erste und wichtigste Voraussetzung ist.
- V. Der Referentenentwurf geht in weiten Teilen an der Praxis vorbei und erschwert u.a. Prüfungen im Verbraucherschutzinteresse.

Begründung

Die Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater (zukünftig Finanzanlagendienstleister) auf die BaFin ist weder zur Herstellung eines einheitlichen Aufsichtsniveaus notwendig noch stärkt sie den Verbraucherschutz.

a) Zersplitterung der Aufsicht

- (1) Der Referentenentwurf argumentiert, dass eine Beibehaltung der bisherigen Aufsichtsstruktur „aufgrund der zunehmenden Komplexität des zu beachtenden Rechts und der Herstellung eines einheitlichen Aufsichtsniveaus nicht sachgerecht“ wäre (vgl. S. 40 des Referentenentwurfs).
- (2) Dies verkennt, dass auch im Bereich der Versicherungsvermittlung (§ 34d GewO) seit geraumer Zeit diverse Regulierungsrichtlinien der EU mit umfangreichen

Änderungen erlassen wurden. Dies hatte jedoch nicht zur Folge, dass die aufsichtsführende Behörde in Frage gestellt wurde.

- (3) Hinzu kommt, dass die meisten Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach dem bisherigen § 34f GewO auch im Besitz einer Erlaubnis nach § 34d GewO (Versicherungsvermittlung) sind. Für sie führt die Zerschlagung der bisherigen Aufsicht nicht nur zu höheren Kosten, sondern vielmehr auch zu einem höheren Aufwand für den Bereich der Finanzanlagenvermittlung und zur Zersplitterung der Aufsichtsorgane. Persönliche Ansprechpartner vor Ort fallen weg und es erscheint angesichts der bisherigen personellen Ausstattung der BaFin fraglich, wie diese die neuen Aufgaben erledigen soll.
- (4) Auch im Sinne des Verbrauchers wäre eine gemeinsame Aufsichtsbehörde wünschenswert: Der Verbraucher erhält von seinem Vermittler eine ganzheitliche Beratung hinsichtlich Versicherungen und Finanzanlagen – warum für diese ganzheitliche Beratung nunmehr unterschiedliche Aufsichtsbehörden tätig werden sollen, ist für den Verbraucher nicht nachvollziehbar und intransparent. Mithin sollte der Gesetzgeber es bei den bisher zuständigen Aufsichtsbehörden belassen.
- (5) Die laut dem Referentenentwurf zu erwartenden hohen Kosten der zukünftigen Aufsicht werden dazu führen, dass viele Vermittler ihre Tätigkeit einstellen, oder sich einem Haftungsdach anschließen werden. Insbesondere in Zeiten sogenannter Niedrigzinsphasen und im Hinblick auf den kleinen Sparer ein vollkommen falsches Signal!
- (6) Entgegen der Argumentation des Referentenentwurfs ist es für eine bundesweit einheitliche Aufsicht auch nicht notwendig, der BaFin die Aufsicht zu übertragen. Weder wird dies seitens der EU gefordert, noch ist es der einzige Weg. Muster-Verwaltungsvorschriften zur Auslegung ermöglichen hier vielmehr eine kostengünstigere, weniger in das Berufsrecht und die Niederlassungsfreiheit der Finanzanlagenvermittler eingreifende Regelung. Zumal uns aus der Praxis keinerlei Beispiele für die Existenz unterschiedlicher Aufsichtsniveaus in Deutschland bekannt sind.

b) Qualität der Aufsicht

- (1) Der Referentenentwurf fasst die bisherigen Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater als Finanzanlagendienstleister in drei Gruppen -mit eigener Erlaubnis, Vertriebsgesellschaften mit erweiterten Anforderungen und vertraglich gebundene Vermittler ohne eigene Erlaubnis - zusammen. Es wird dabei außer Acht gelassen, dass es sich bei offenen Investmentfonds bereits um hinreichend regulierte Anlagen handelt, die sich erheblich von den anderen in §

34f Abs. 1 GewO aufgeführten Nummern unterscheiden. Produkte, die den Nr. 2 und 3 des § 34f GewO zugeordnet werden, sollten schon bei der Produktzulassung und der laufenden Überprüfung stärkeren Kontrollen unterzogen werden. Schadenfälle bei Verbrauchern konzentrieren sich nachweislich vorwiegend in diesen und nicht den Produkten der Nr. 1 -Bereiche.

- (2) Auch sind weder uns noch der Bundesregierung (vgl. Antwort auf die kleine Anfrage der FDP, DS 19/1163 vom 13.03.2018) Schadensfälle bekannt, die durch Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO verursacht wurden. Vielmehr sind alle bisherigen, sogenannten „Finanzskandale“, Produkt- bzw. Institutsskandale (z.B. P&R, Infinius, etc.), solche, die bereits nach derzeitiger Rechtslage unter die Aufsicht der BaFin fallen.

c) Stellung von Finanzanlagenvermittlungs- und Versicherungspools ungeklärt

- (1) Angesichts vielfältiger organisatorischer und rechtlicher Anforderungen des Vermittlungsgeschäftes schließen sich immer mehr Finanzanlagenvermittler großen Pools an.
- (2) Die Stellung von Finanzanlagenvermittlungs-Pools ist im Referentenentwurf vollkommen ungeklärt. Die Einteilung der unter dem vorherigen Punkt erläuterten drei Gruppen schafft für die vielen Pool-Unternehmen rechtliche Unsicherheiten. Diese Unsicherheiten werden bei den betroffenen Unternehmen ggf. auch zu erheblichen Problemen, z.B. in der umsatzsteuerlichen Behandlung, führen. Es muss Rechtssicherheit geschaffen werden, dass Finanzanlagenvermittlungs-Pools, die ausschließlich mit Handelsmaklern gem. § 93 HGB (in Verbindung mit den jeweiligen Erlaubnissen) kooperieren, nicht als Vertriebsgesellschaft eingestuft werden. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens sollte das Bundesministerium der Finanzen, in Anlehnung an das Rundschreiben vom 08.12.2015 zur Versicherungsvermittlung, einen Anwendungserlass formulieren, in welchem die Stellung der Finanzanlagenvermittler-Pools definiert ist. Folgende Formulierung aus dem Rundschreiben wäre dabei auch für Finanzanlagenvermittler zutreffend: *„Auch die Betreuung, Überwachung oder Schulung von nachgeordneten selbständigen Vermittlern kann zur berufstypischen Tätigkeit eines Finanzanlagenvermittlers der in § 4 Nr. 8 UStG bezeichneten Art gehören. Dies setzt aber voraus, dass der Unternehmer, der die Leistung der Betreuung, Überwachung und Schulung übernimmt, durch Prüfung eines jeden Vertragsangebots mittelbar auf eine der Vertragsparteien einwirken kann. Dabei ist auf die Möglichkeit abzustellen, eine solche Prüfung im Einzelfall durchzuführen.“*
- (3) Es kommt hinzu, dass Pool-Unternehmen die aktive Vermittlung von Finanzanlagenprodukten selbst meist nicht durchführen, sondern in arbeitsteiliger

Weise mit bei ihnen angeschlossenen selbstständigen Vermittlern ausführen. Sie haben in der Vermittlerkette sozusagen die Stellung eines Intermediärs. Die angedachten Änderungen in § 16 Abs. 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes, welche auf die „im jeweiligen Umlagejahr erzielten Provisionseinnahmen“ abstellen, führen zu einer Doppelverbeitragung, nämlich beim (End-) Vermittler und den Pool-Unternehmen. Der Gesetzestext ist zumindest dahingehend zu ändern, dass bei Pool-Unternehmen auf die im Unternehmen verbleibende Provision abgestellt wird. Dies bedeutet, dass nur der Teil bewertet werden kann, der nach Abzug des Aufwandes an den (End-) Vermittler beim Pool verbleibt (sog. Differenzprovision).

d) Unklare Provisionszahlungen

Erneut vermissen wir eine Klarstellung i.S.d. Verbraucherschutzes, ob Finanzanlagenvermittler nach Rückgabe oder bei Verlust ihrer Registrierung noch Provisionen/sonstige Vergütungen aus bereits vermittelten Beständen erhalten dürfen. Bereits bei der Umstellung des damaligen § 34c GewO auf den heutigen § 34f GewO fehlte eine derartige Klarstellung, sodass es zu Provisionszahlungen für Vermittler kam, die keine Erlaubnis mehr besaßen. Dies führte dazu, dass es wohl tausende unbetreute Depots gibt. Beim Versicherungsvermittler (§ 34d GewO) indes gibt es eine entsprechende Regelung: Wer nicht im Besitz einer Erlaubnis ist, kann mangels Betreuungsleistung auch keine Provisionszahlungen erhalten. Eine vergleichbare Regelung für Finanzanlagendienstleister ist nicht nur wünschenswert, sondern dringend erforderlich.

e) Taping

Die in § 96o WpHG-E normierte Pflicht zur Aufzeichnung von Telefongesprächen bleibt nicht nur angesichts der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung fragwürdig; auch die praktische Umsetzbarkeit und das in dieser Hinsicht fehlende Selbstbestimmungsrecht des Kunden bei der Aufzeichnung seines Beratungsgesprächs wurde vom Gesetzgeber nicht bedacht. Nähere Ausführungen entnehmen Sie bitte auch hier unserer Stellungnahme zur [FinVermV2](#).

f) Redaktionsfehler bei der Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungs- aufsichtsgesetz

Im Referentenentwurf ist auf Seite 38 (Art. 8) in der Gebährentabelle ein redaktioneller Fehler aufgetreten. Dort heißt es „Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Finanzanlagenvermittlung und Finanzanlagen-Honorarberatung“. Nach dem derzeitigen status quo ist eine Erlaubniserteilung entweder für die

Finanzanlagenvermittlung oder die Finanzanlagen-Honorarberatung möglich. Dies sollte dem Gesetzesgeber bekannt sein und schnellstmöglich in der gesamten Gebührentabelle bereinigt werden.

g) Weitere Forderungen und Begründungen

- (1) Wir fordern, dass im Sinne des Verbraucherschutzes die Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten (inkl. aller staatlich geförderten Produkte und betrieblicher Altersvorsorge) komplett dem § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO unterfällt, der entsprechend erweitert werden müsste. Eine solche Regelung würde sicherstellen, dass Finanzanlagenvermittler dem Kunden einen Vergleich von ein und derselben Anlage mit bzw. ohne Versicherungsschutz inkl. der zugehörigen Kosten, evtl. staatlicher Zulagen bzw. Vergünstigungen und steuerlichen Regelungen offerieren müssten.
- (2) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass uns keine Haftungsfälle im Bereich der Finanzanlagenvermittlung im Sinne § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO bekannt sind. Die Aufsicht durch die Gewerbeämter in Zusammenarbeit mit den IHK's in diesem Bereich funktioniert mithin außerordentlich gut. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in diesem Bereich eine überaus gut funktionierende Aufsicht aufgegeben und zersplittert werden soll. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Sachkundeprüfung und die Ausbildung nicht bei der BaFin angesiedelt werden soll. Wir fordern daher, dass die Aufsicht für Finanzanlagenvermittler, die im Sinne § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO tätig sind, bei den Gewerbeämtern und IHK's verbleibt.
- (3) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass uns jedoch Haftungsfälle im Bereich der Finanzanlagenvermittlung im Sinne § 34f Abs. 1 Nr. 2 und 3 GewO bekannt sind. In diesem Bereich stimmen wir einer Aufsichtsübertragung hin zur BaFin zu. Allerdings geben wir zu bedenken, dass es sich bei den uns bekannten Haftungsfällen u.E. um Produktskandale handelt, bei denen die BaFin in ihrer Aufsichtsfunktion gefordert gewesen wäre, die aber offensichtlich viel zu spät funktioniert hat. Die entsprechenden Firmen-/Produktkonstrukte (z.B. Infinus und S&K) hatten ihrerseits Vermittler selbst angebunden (z.B. als Haftungsdach) oder freie Vermittler bewusst in die Irre geführt. Dies veranlasst uns zu fordern, dass ausschließlich die Aufsicht für Vermittler, die im Bereich der Finanzanlagenvermittlung im Sinne § 34f Abs. 1 Nr. 2 und 3 GewO tätig sind, an die BaFin übertragen werden soll.
- (4) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die angestrebte Aufsichtsübertragung an die BaFin von der EU nicht gefordert wird.

- (5) *Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Regulierung des Finanz- und Versicherungssektors inzwischen ein Ausmaß erreicht hat, welches für einen normalen Gewerbetreibenden und auch für die Verbraucher nicht mehr nachvollziehbar ist.*
- (6) *Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gerade Finanzanlagenvermittler- und Versicherungsmaklerpools vielfältige Aufgaben zur Zuverlässigkeitsprüfung von Finanzanlagenvermittlern und Versicherungsmaklern übernehmen. Wir fordern eindringlich, dass der Gesetzgeber beschließen möge, dass zukünftig auch Finanzanlagenvermittler- und Versicherungsmaklerpools Zugriff auf die Löschliste zu Versicherungsmaklern und Finanzanlagenvermittlern erhalten. Dies kann in anonymisierter Weise, z.B. durch bloße Angabe der Registernummern erfolgen, da Maklerpools dann die Löschliste mit den in ihren Systemen befindlichen Registernummern kooperierender Versicherungsmakler/Finanzanlagenvermittler abgleichen können. Dies dient insbesondere dem Verbraucherschutz.*
- (7) *Ein Wegfall der Erlaubnis gem. § 34f GewO hat zur Folge, dass Vermittler die Erlaubnis bei der BaFin neu beantragen müssen. Nachdem die meisten Vermittler die gebührenpflichtige Erlaubnis gem. § 34c GewO im Jahr 2013 schon mit teils erheblichen Kosten in die Erlaubnis gem. § 34f GewO tauschen mussten, ist nun zu erwarten, dass derselbe Tatbestand ein drittes Mal gebührenpflichtig wird.*

Für ausführlichere Erläuterungen wird nochmals auf die bereits in Bezug genommenen Stellungnahmen zum Eckpunktepapier und der neuen FinVermV verwiesen:

[Link EckBaFin](#)

[Link FinVermV](#)

Für Rückfragen und/oder persönliche Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Michael Buth

Geschäftsführer der Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH

Michael.Buth@invers-gruppe.de

Tel.: 0341/5256 -520

Cornelia Fentzahn

Leiterin Investmentfonds- und Depotanalyse der Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH

Cornelia.Fentzahn@invers-gruppe.de

Tel.: 0341/5256 -108

Anne Dopheide
Unternehmensjuristin der Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH
Anne.Dopheide@invers-gruppe.de
Tel.: 0341/5256 -519

Udo Rummelt
Gesellschafter der Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH
Udo.Rummelt@invers-gruppe.de

Martin Stolpe
Fachanwalt für Versicherungsrecht von der Kanzlei Stolpe Rechtsanwälte - Fachanwälte
stolpe@stolpe-rechtsanwaelte.de
Tel.: 0341/3082828

Mike Süß
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht von der Kanzlei Stolpe Rechtsanwälte -
Fachanwälte
suess@stolpe-rechtsanwaelte.de

Postanschriften

Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH
Sportplatzweg 15
04178 Leipzig

bzw.

Stolpe Rechtsanwälte – Fachanwälte
Karl-Liebknecht-Straße 91
04275 Leipzig

Leipzig, am 14.01.2020